

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Personalvermittlung

### Athena Personalmanagement (im folgenden **APM**)

#### 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Mitarbeiter gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).

1.3 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, **APM** alle für einen Auftrag erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung eines Anforderungsprofils.

#### 2. Vermittlungshonorar und Auslagen

2.1 Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell oder per Rahmenvereinbarung in einer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart inklusive der Rekrutierung, der Sprachausbildung bis zum B2 Zertifikat, Übersetzungen und Beglaubigungen, Kosten der Einreichung von Antrag bei der Anerkennungsstelle, Integrationskurs und Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Der Auftraggeber gibt spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber **APM** bekannt, welche Bewerber sich bezüglich des Auftrages bereits bei ihm unmittelbar oder mittelbar beworben haben. Unterbleibt eine solche Mitteilung, behält **APM** seinen vollen Honoraranspruch und der Auftraggeber ist mit der Einwendung, es handele sich um einen vorher bekannten Bewerber, ausgeschlossen. Sofern ein von **APM** vorgestellter Bewerber sich beim Auftraggeber nach Vertragsabschluss beworben hat, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, **APM** unverzüglich hierüber zu informieren. Die weitere Bearbeitung einer solchen Bewerbung, unter Beibehaltung des vollen Honoraranspruches, erfolgt von **APM**.

2.3 Das vereinbarte Vermittlungshonorar gem. Personalvermittlungsvertrag bzw. Individual- / Rahmenvereinbarung, wird fällig, wenn ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung zwischen dem **APM** -Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von **APM** nicht. Sollte das Arbeitsverhältnis oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund einer Kündigung seine Beendigung finden, so bleibt der Honoraranspruch der **APM** davon unberührt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf den Honoraranspruch der **APM** und lässt diesen unberührt.

2.4 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß Punkt 2.3 begründenden Vereinbarung innerhalb von 5 Tagen an **APM** zu melden.

2.5 Weitere notwendige Schulungsmassnahmen/Prüfungen müssen durch den AG getragen werden.

#### 3. Datenschutz

Der Auftraggeber und **APM** verpflichten sich, alle Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben oder diese zweckentfremdend weiterzuleiten. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nur verwendet, sofern der Auftraggeber oder Bewerber die Einwilligung nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz erteilt hat. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet nach Abschluss einer Vermittlung alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten an die **APM** zurück zu geben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies betrifft insbesondere die Daten der Bewerber, bei denen es zu keiner Vermittlung gekommen ist.

#### 4. Zahlung

4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach Kenntniserlangung der **APM** über deren Honoraranspruch. 50% Anzahlung der Gesamtsumme bei Einstellungszusage oder Lieferung der Arbeitsverträge, 50% Restzahlung der Gesamtsumme bei Visa-Erteilung des vermittelten Personals.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 8 Werktagen nach Fälligkeit (siehe 2.3) auszugleichen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Es bedarf keines gesonderten Mahnverfahrens.

4.2 Bei Verzug berechnet **APM** die gesetzlich festgelegten Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.

4.3 Bewerber sind nicht berechtigt, Zahlungen oder Sachleistungen entgegenzunehmen, die **APM** durch die Auftragsabwicklung zustehen.

#### 5. Haftung

Die von **APM** zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte übernimmt **APM** daher nicht. Ebenso kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

#### 6. Auftragsbeendigung

Die Kündbarkeit des Vertrages ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und gilt nach bestätigtem Zugang. Stellt der Auftraggeber einen durch **APM** vorgeschlagenen Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 6 Monaten) ein, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars unberührt. Für alle anderen Fälle ist **APM** berechtigt, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen abzurechnen.

#### 7. Schlussbestimmungen

7.1 Sollte ein Teil dieses Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so wird im Übrigen die Gültigkeit des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **Bremen**, wobei sich **APM** das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen, dies gilt auch für Streitigkeiten in Wechsel- und Scheckverfahren.

7.3 Ferner bekennt sich die **APM** zu fairer und ethisch vertretbarer Anwerbe- und Vermittlungspraxis, die Unternehmenspraxis am Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften auszurichten, zum „Employer pays“-Prinzip, internationale Menschenrechtskonventionen, die ILO Kernarbeitsnormen, insbesondere die Allgemeinen Prinzipien und operativen Leitlinien für eine faire Anwerbung der ILO, IRIS-Standards der International Organisation of Migration und dass keine Vermittlungskosten bei Pflegekräften erhoben werden.